

liess, weil die durch die Landtheilung begründeten Verhältnisse noch hier oder da nachwirken mochten.

Endlich hat Gaupp noch einen Umstand für Eurichs Urheberschaft angeführt, ohne ihn jedoch im ganzen Umfange zur Geltung zu bringen, einen Umstand, der, wie ich meine, richtig beleuchtet, so recht deutlich, sozusagen handgreiflich zeigt, dass kein späterer König als Eurich in c. 277 als Gesetzgeber spricht; denn der Vater, von dem er spricht, ist kein anderer als Theoderich I. Wenn wir diesen Grund geltend machen, so setzen wir dabei das Verhältnis zwischen der burgundischen und der ältesten westgothischen Gesetzgebung voraus, welches Brunner S. 339 so klar und überzeugend dargethan hat, nämlich dass in dem burgundischen Gesetzbuche Gundobads das älteste Westgothenrecht benutzt ist. Brunner hebt hervor, dass die dem Westgothenrecht verwandten Sätze solche sind, die der Lex Gundobada ursprünglich angehörten. Hier haben wir es nun mit 2 Stellen zu thun, deren erste ebenfalls dem alten Bestande der Gundobada angehört, 17, 1, während sich die andere freilich in einer Novelle Gundobads von 515 findet, t. 79, 5. Diese Novelle ist jedoch an die Stelle eines älteren Gesetzes getreten, wie aus dem Umstande erhellt, dass die Titelfrubrik der Novelle 'De praescriptione temporum' auch in der Lex Romana Burgundionum, deren Rechtsstoff im Anschluss an die Titel der ursprünglichen Lex Gundobads zusammengestellt ist, über einem entsprechenden Titel (31) wiederkehrt. Auch v. Salis nimmt ohne Gründe anzugeben an, dass die Novelle ein älteres Gesetz ersetzt habe. Finden wir nun in dieser Novelle eine ziemlich weitgehende, sachliche und wörtliche Uebereinstimmung mit c. 277 unserer Fragmente, so ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, dass das mit c. 277 Uebereinstimmende von Gundobad aus dem älteren Gesetze in seine Novelle herübergenommen ist. Man vergleiche:

Cod. Eur. c. 277.

... omnes causas, quae intra XXX annis definitae non fuerint, vel mancipia, quae in contemp-tione posita fuerint, sibe debita, quae exacta non [fuerint], nullomodo repetantur. Et si quis post hunc XXX

L. Burg. 79, 5.

... omnes omnino causas, quae intra XXX annos non fuerint definitae, nullo eas postmodum licebit ordine commoveri; quia satis unicuique ad requirendum et recipiendum, quod ei debitum